

Müssen Sie einen Datenschutzbeauftragten (DSB) benennen? Die Benennungspflicht wird häufig nur an der Personenanzahl im Unternehmen festgemacht, die weiteren auslösenden Pflichten zur Benennung bleiben unberücksichtigt.

Ob Sie benennen müssen, hängt von Ihren Antworten zu komplexen Fragen ab. Die Checkliste führt alle Fragen auf, die die Benennungspflicht eines DSB im nicht-öffentlichen Bereich auslösen können.

1.	<p>Frage</p> <p>Sind in Ihrem Unternehmen in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung (mit IT-Systemen) personenbezogener Daten beschäftigt?</p> <p>Erklärung</p> <p>„Automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten“ bedeutet, personenbezogene Daten werden mit Datenverarbeitungssystemen, Rechnern, Tablets, Smartphones etc. verarbeitet.</p> <p>„ständig“ bedeutet, die Verarbeitung dieser Daten ist auf Dauer ausgelegt und wird durchgeführt, wann immer die Aufgabe anfällt.</p> <p>„beschäftigt“ bedeutet, dass das Beschäftigungsverhältnis nicht ausschlaggebend ist. Vielmehr ist die Verarbeitungstätigkeit Bestandteil der Aufgabenbeschreibung oder der Aufgabenzuweisung. Bei der Anzahl müssen die Geschäftsführung, Angestellte, Teilzeitkräfte, Auszubildende, Leiharbeiter und Praktikanten mitgezählt werden.</p> <p>Antwort</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, trifft für uns zu.</p> <p>➤ Sie müssen einen DSB gemäß § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) benennen.</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, trifft für uns nicht zu.</p> <p>➤ Wenn nein, brauchen Sie für diesen Benennungsgrund keinen DSB zu benennen, machen Sie mit der nächsten Frage weiter.</p>
2.	<p>Einleitung</p> <p>Führen Sie Verarbeitungstätigkeiten durch, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben?</p> <p>Erklärung</p> <p>Verarbeitungen personenbezogener Daten bedeuten immer ein Risiko für die betroffenen Personen. Das Risiko bei der Verarbeitung wird in „gering“, „normal“ oder „hoch“ eingestuft. Wird eine Verarbeitung in die Risikoklasse „voraussichtlich hoch“ eingestuft, schreibt die DS-GVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) vor und Sie müssen einen DSB benennen. Dies gilt auch für ausgelagerte Verarbeitungen (AV-Vertrag gemäß Artikel 28 DS-GVO) an einen Auftragsverarbeiter.</p>
2.1	<p>Frage</p> <p>Führen Sie Verarbeitungstätigkeiten durch, die in der „Muss-Liste“ der deutschen Aufsichtsbehörden aufgeführt sind?</p> <p>Erklärung</p> <p>Die deutschen Aufsichtsbehörden haben eine „Muss-Liste“ (nach Artikel 35 Abs. 4 DS-GVO) zu typischen Verarbeitungstätigkeiten erstellt. Verarbeitungstätigkeiten aus dieser Liste haben alle die Risikoklasse „hoch“ und erfordern immer eine DSFA.</p> <p>Antwort</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, trifft für uns zu.</p> <p>➤ Sie müssen einen DSB gemäß § 38 Abs. 1 BDSG benennen und eine DSFA gem. Art. 35 DS-GVO durchführen.</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, trifft für uns nicht zu.</p> <p>➤ Wenn nein, brauchen Sie für diesen Benennungsgrund keinen DSB zu benennen, machen Sie mit der nächsten Frage weiter.</p>
2.2	<p>Frage</p> <p>Führen Sie Verarbeitungen durch, die gemäß des Artikels 35 Abs. 3 DS-GVO zu den besonders riskanten Verarbeitungstätigkeiten gezählt werden?</p> <p>Erklärung</p>

	<p>Im Artikel 35 DS-GVO wird die DSFA definiert. Die DS-GVO gilt, somit muss geprüft werden, ob eine besonders riskante (Risikoklasse „hoch“) Verarbeitungstätigkeit gemäß Art. 35 Abs. 3 DS-GVO vorliegt. Wenn dies zutrifft, ist eine DSFA gemäß des Art. 35 Abs. 3 DS-GVO durchzuführen.</p> <p>Antwort</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, trifft für uns zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sie müssen einen DSB gemäß § 38 Abs. 1 BDSG benennen und eine DSFA gem. Art. 35 DS-GVO durchführen. <p><input type="checkbox"/> Nein, trifft für uns nicht zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wenn nein, brauchen Sie für diesen Benennungsgrund keinen DSB zu benennen, machen Sie mit der nächsten Frage weiter.
<p>2.3</p>	<p>Frage Führen Sie Verarbeitungstätigkeiten durch, die gemäß WP 248 Rev. 01 mit einem Risiko gelistet sind?</p> <p>Erklärung Gemäß dem Working Paper (WP) 248 Rev. 01 ist eine DSFA erforderlich, wenn zwei der neun darin aufgeführten Kriterien (Seite 10 ff.) für die Verarbeitungstätigkeit zutreffen, es liegt dann ein „voraussichtlich hohes“ Risiko vor.</p> <p>Hinweis: Die Artikel 29 Datenschutzgruppe hat seinerzeit diese Leitlinie erstellt. Die Artikel 29 Datenschutzgruppe ist im Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) aufgegangen. Der EDSA gibt für Europa verbindliche Datenschutz-Regelung heraus. Das WP 248 Rev. 01 wurde vom EDSA nicht verworfen.</p> <p>Antwort</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, trifft für uns zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sie müssen einen DSB gemäß § 38 Abs. 1 BDSG benennen und eine DSFA gem. Art. 35 DS-GVO durchführen. <p><input type="checkbox"/> Nein, trifft für uns nicht zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wenn nein, brauchen Sie für diesen Benennungsgrund keinen DSB zu benennen, machen Sie mit der nächsten Frage weiter.
<p>3.</p>	<p>Frage Verarbeiten Sie geschäftsmäßig und automatisiert personenbezogene Daten zum Zwecke der Übermittlung?</p> <p>Erklärung Wenn Sie geschäftsmäßig personenbezogene Daten (die Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Geschäftszweck) verarbeiten. Die Verarbeitungstätigkeiten dazu wurden von den Aufsichtsbehörden in die Risikoklasse „hoch“ eingestuft.</p> <p>Beispiele Adresshändler, Auskunftsteien (einschl. Handels- und Wirtschaftsauskunfteteien, Kreditschutzorganisationen sowie Informations- und Warndienste), Detekteien und Werbeunternehmen.</p> <p>Antwort</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, trifft für uns zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sie müssen einen DSB gemäß § 38 Abs. 1 BDSG benennen. <p><input type="checkbox"/> Nein, trifft für uns nicht zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wenn nein, brauchen Sie für diesen Benennungsgrund keinen DSB zu benennen, machen Sie mit der nächsten Frage weiter.
<p>4.</p>	<p>Frage Verarbeiten Sie geschäftsmäßig und automatisiert personenbezogene Daten zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung?</p> <p>Erklärung Wenn Ihr Geschäftszweck die Erhebung personenbezogener Daten und deren Übermittlung in aggregierter Form ist. Die Verarbeitungstätigkeiten dazu wurden von den Aufsichtsbehörden in die Risikoklasse „hoch“ eingestuft.</p> <p>Beispiele</p>

	<p>Markt- Meinungs- und Sozialforschungsinstitute.</p> <p>Antwort</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, trifft für uns zu.</p> <p>➤ Sie müssen einen DSB gemäß § 38 Abs. 1 BDSG benennen.</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, trifft für uns nicht zu.</p> <p>➤ Wenn nein, brauchen Sie für diesen Benennungsgrund keinen DSB zu benennen, machen Sie mit der nächsten Frage weiter.</p>
5.	<p>Frage</p> <p>Verarbeiten Sie geschäftsmäßig und automatisiert personenbezogene Daten zum Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung?</p> <p>Erklärung</p> <p>Wenn Sie geschäftsmäßig, also kommerziell, Markt- und Meinungsforschung betreiben. Die Verarbeitungstätigkeiten dazu wurden von den Aufsichtsbehörden in die Risikoklasse „hoch“ eingestuft.</p> <p>Beispiele</p> <p>Markt- Meinungs- und Sozialforschungsinstitute.</p> <p>Antwort</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, trifft für uns zu.</p> <p>➤ Sie müssen einen DSB gemäß § 38 Abs. 1 BDSG benennen.</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, trifft für uns nicht zu.</p> <p>➤ Wenn nein, brauchen Sie für diese Verarbeitung keinen DSB zu benennen.</p>

Ergebnis

Erst wenn Sie alle Fragen beantwortet haben, wissen Sie, ob Sie einen DSB benennen müssen.

- Wenn Sie auch nur einmal „Ja“ angekreuzt haben, müssen Sie einen DSB benennen und ggf. eine DSFA durchführen.
- Sie können einen internen oder externen DSB benennen. Der interne DSB unterliegt einem besonderen Abberufungs- und Kündigungsschutz (nur bei verpflichtender Benennung).
- Bedenken Sie, dass Sie, wenn Sie der Benennungspflicht nicht nachkommen, mit einem Bußgeld rechnen müssen, das auf Grundlage Ihres letztjährigen weltweiten Umsatzes berechnet wird.
- Auftraggeber setzen bei Auftragnehmern einen DSB voraus.
- Sie können einen DSB freiwillig bestellen.
- Gerne bieten wir Ihnen unsere Dienste als externer DSB an.

- Unabhängig von der Benennungspflicht müssen Sie trotzdem allen Vorgaben der DS-GVO und des BDSG nachkommen und die Umsetzung der Vorgaben nachweisen (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO).
- Als Datenschutz-Manager erstellen wir in Zusammenarbeit mit Ihnen auf Basis unserer Vorlagen alle erforderlichen und passenden Dokumente, so dass Sie die Umsetzung nachweisen können.

- Als IT-Sicherheitsbeauftragter prüfen wir Ihre Maßnahmen gemäß Artikel 24, 25 und 32 DS-DVO, erstellen die technisch-organisatorischen Maßnahmen oder ein IT-Sicherheitskonzept, prüfen die technisch-organisatorischen Maßnahmen von Auftragsverarbeitern oder von Auftraggebern.

Sollten Sie Fragen zur Checkliste oder zum betrieblichen Datenschutz haben, so stehen wir Ihnen für ein unverbindliches Gespräch zur Verfügung, sprechen Sie uns an.

Bedenken Sie, Datenschutz ist ein Mehrwert für Ihr Unternehmen. Sie verarbeiten datenschutzkonform personenbezogene Daten Ihrer Beschäftigten, Interessenten, Kunden und Lieferanten und minimieren dadurch Haftungsrisiken und vermeiden Bußgeldzahlungen.